

Prüfungs- und Studienordnung
für den
konsekutiven Online-Studiengang
Medieninformatik
(Master of Science)

des Fachbereichs Informatik und Medien der
Fachhochschule
Brandenburg

vom 18. 5. 2004

Auf der Grundlage der §§ 9 und 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl.I S.130), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 22.03.2004 (GVBl.I S.51), und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) vom 08.07.2002 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg, S. 759) erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science):

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Art der Masterprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 3 Prüfungsstruktur der Masterprüfung, Prüfungssprache
- § 4 Organisation der Prüfungen
- § 5 Credits
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Benotung der Modulprüfungen
- § 10 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Beurteilung der Masterarbeit, Wiederholung
- § 14 Masterkolloquium (mündliche Abschlussprüfung)
- § 15 Beurteilung des Masterkolloquiums, Wiederholung
- § 16 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten
- § 17 Verleihung des Mastergrades, Gesamtprädikat
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
PrO Anlage 1 Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen
PRO Anlagen 2 – 4 Vordruckmuster für Zeugnisse und Urkunden
- § 22 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 23 Geltung von Rahmenordnungen, Modulhandbuch
- § 24 Studienziel
- § 25 Gliederung des Studiums
- § 26 In-Kraft-Treten
StO Anlage 1: Studienplan
StO Anlage 2: Musterblatt für Modulbeschreibungen im Modulhandbuch

§ 1

**Studiendauer sowie Zweck der
Masterprüfung**

- (1) Das Masterstudium umfasst vier Studienplansemester (Regelstudienzeit bei Vollzeitstudium). Im letzten Studienplansemester finden Masterarbeit und Masterkolloquium (mündliche Abschlussprüfung) statt.
- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Online-Studienganges Medieninformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in der Praxis einsetzen können.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

- (1) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges Medieninformatik an einer deutschen Hochschule, wenn das Gesamtprädikat mindestens mit "Gut" nachgewiesen wird.
- (2) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z. B. Diplomstudiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse) sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 3

Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
- a. den Modulprüfungen,
 - b. der Masterarbeit und
 - c. dem Masterkolloquium (mündlichen Abschlussprüfung).
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit die Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß § 8 Abs. 3 bekannt gegeben werden.
- (3) Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise können erbracht werden als
- a. schriftliche Prüfung (Klausur),
 - b. mündliche Prüfung,
 - c. Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
 - d. Programmierübungen mit Rücksprache,
 - e. Hausarbeit mit mündlicher Präsentation.
- Weitere Leistungsnachweise sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch den Prüfer bzw. die Prüferin sichergestellt ist.
- (4) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzunehmen und schriftlich zu protokollieren, wobei eine prüfungsberechtigt gemäß § 7 sein muss. Eine zweite Person (Protokollant/in) muss selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (5) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

§ 4

Organisation der Prüfungen

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem Fachbereich Informatik und Medien und dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 5

Credits

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS.
- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Credits abschließen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Credits.
- (4) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der/s Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (5) Credits für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule in dem selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, werden gegenseitig anerkannt. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des hier genannten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung mit der Beurteilung "bestanden" aufgenommen; diese finden bei der Noten-

mittlung gemäß § 17 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Credits auf ein Studium angerechnet.
- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden.

§ 7

Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)

Prüfungsberechtigte sind Personen gemäß §§ 12 Abs. 3 BbGHG und 19 Abs. 1 RPO, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Modul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüfungsberechtigte zu bestellen.

§ 8

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Schriftliche Prüfungen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/m eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden.
- (3) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (4) Die Studierenden müssen sich zur Prüfung eines Moduls spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden (*abweichend von § 8 Abs. 2 RPO*). Zur Prüfung zugelassen wird:

- a. wer das Modul belegt hat und
- b. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (5) Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

§ 9

Benotung der Modulprüfungen

Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises und den Ergebnissen der Teilleistungsnachweise gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Modul gehört, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/s Studierenden berücksichtigen. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote.

§ 10

Wiederholung von Modulprüfungen

Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Modul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist im Prüfungszeitraum des nächsten Studienhalbjahres möglich.

§ 11

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer/s Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit

die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/s Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 10 Credits bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie

das parallel zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.

- (3) Die Masterarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/s Studierenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate, Sie kann auf Antrag der/s Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studentensekretariat in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 13

Beurteilung der Masterarbeit, Wiederholung

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten als Erst- und Zweitgutachter/in schriftlich zu beurteilen. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Bei der

Festlegung der Note ist § 16 anzuwenden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (2) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14

Masterkolloquium (Mündliche Abschlussprüfung)

- (1) Zur Masterkolloquium wird nur zugelassen, wer
 - a. die Masterarbeit und
 - b. alle Module
 mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden hat.
- (2) Das Masterkolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Es soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über ein gesichertes Fachwissen auf diesen Gebieten verfügt und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann. Bestandteil des Masterkolloquiums ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit.
- (3) Das fachbereichsöffentliche Masterkolloquium findet vor zwei Prüfungsberechtigten statt. Es soll zeitlich (inkl. Vortrag) je Studierender/m 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Masterkolloquium auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 15

Beurteilung des Masterkolloquiums, Wiederholung

- (1) Das Masterkolloquium wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den Prüfungsberechtigten mit einer Note gemäß § 16 beurteilt.

- (2) Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, ist es nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich einmal zu wiederholen. Auf Antrag der/s Studierenden kann diese Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden.

(gut)	
über 2,5 bis einschließlich 3,5 (befriedigend)	D (satisfactory)
über 3,5 bis einschließlich 4,0 (ausreichend)	E (sufficient)
über 4,0 (nicht ausreichend)	F (fail)

§ 16 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Leistungsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich differenziert. Das Masterseminar sowie anerkannte Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 werden undifferenziert mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beurteilt.
- (2) Folgende Noten sind zu verwenden:

- Note 1** Sehr Gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
- Note 2** Gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- Note 3** Befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- Note 4** Ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- Note 5** nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.
- (4) Die Umsetzung der Noten in "ECTS-Grades" lautet:

Noten	ECTS-Grades
bis einschließlich 1,5 (sehr gut)	A (excellent)
über 1,5 bis einschließlich 2,0 (gut)	B (very good)
über 2,0 bis einschließlich 2,5	C (good)

- (5) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.

- (6) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note oder Zwischennote nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

§ 17 Verleihung des Mastergrades, Gesamtprädikat

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt, "M. Sc.).
- (2) Das Gesamtprädikat wird als gewichtetes Mittel (= Größe X) aus:
- dem entsprechend der Credits gewichteten Mittelwert der Modulnoten - mit Ausnahme der gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 anerkannten Modulnoten - ohne Rundung (= Größe X_1),
- der differenzierten Beurteilung des Masterarbeit (= Größe X_2) und
- der differenzierten Beurteilung des Masterkolloquiums (= Größe X_3) nach der Formel $X = 0,6 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$ gebildet.
- (3) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt D mit

$1,0 \leq D \leq 1,5$	"Sehr gut"
$1,5 < D \leq 2,5$	"Gut"
$2,5 < D \leq 3,5$	"Befriedigend"
$3,5 < D \leq 4,0$	"Ausreichend"

Das Gesamtprädikat " mit Auszeichnung" wird anstelle des Gesamtprädikates "sehr gut" vergeben, wenn die Größen X_2 und X_3 den Wert 1,0 haben und die Größe X besser oder gleich 1,3

ist sowie keine Modulnote schlechter als "gut" ist.

- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§18

Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein/e Studierende/r die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie das Gesamtprädikat gemäß § 17 enthält. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Masterarbeit sowie die Beurteilung des Masterkolloquiums ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/m Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Mastergrades eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache. Zeugnis- und Urkundenmuster sind als Anlagen Bestandteil dieser Ordnung.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der/m Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Masterarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der/m Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/m Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21
Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

Anlage 1 zur PrO Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)

Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung	Credits
M 01	Mathematik IV	E (3)	Klausur (120 min.)	5
M 02	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Informatik	keine	Klausur (120 min.)	5
M 03	Theoretische Konzepte der Medieninformatik	E (2), P (6)	Klausur (120 min.)	5
M 04a	Datenbanken II	P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 04b	Betriebssysteme III	P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 05a	Mediendesign III	P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 05b	Mediendidaktik und -konzeption	H, P (6)	Klausur (120 min.)	5
M 06a	Computergrafik II	P (8)	H + Präsentation	5
M 06b	Systeme der Medientechnik I	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 06c	Multimediatechnik II	P (6)	Klausur (120 min.)	5
M 06d	Systeme der Medientechnik II	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 07	Mensch-Computer-Kommunikation II	E (2), P (8)	Klausur (120 min.)	5
M 08a	Kommunikationsnetze III	P (4)	Klausur (120 min.)	5
M 08b	Kommunikationsnetze IV	P (4)	Klausur (120 min.)	5
M 09a	Softwaretechnik II	E, G, P (8)	H + Präsentation	5
M 09b	Projektmanagement	G, H, P (6)	Klausur (120 min.)	5
M 10a	Wahlpflichtfach I	Siehe Wahlpflichtkatalog	Siehe Wahlpflichtkatalog	5
M 10b	Wahlpflichtfach II	Siehe Wahlpflichtkatalog	Siehe Wahlpflichtkatalog	5
M 11a	Masterseminar	P (8)	keine	5
M 11b	Masterarbeit		gemäß §§ 12, 13	25

Wahlpflichtkatalog¹

Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung	Credits
WP 1	Künstliche Intelligenz	keine	Klausur (120 min.)	5
WP 2	eLearning processes	E, G	H + Präsentation	5

Bedeutung der Abkürzungen:

E (x) Einsendeaufgabe (Anzahl)

G Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet

H Hausarbeit/Projekt

P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)

¹ Weitere Angebote durch Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2 zur PrO Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)
(kann an das aktuell geltende Muster von Zeugnissen der FH Brandenburg angepasst werden)

1 von 2



Fachhochschule Brandenburg

- University of Applied Sciences -

Abschlusszeugnis

Herr / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

hat den Online-Studiengang

Medieninformatik

(Master of Science)

im Fachbereich Informatik und Medien
an der Fachhochschule Brandenburg

mit dem Gesamtprädikat

Prädikat

abgeschlossen

Seite 2 des Masterzeugnisses
für Herrn/Frau geboren am / in

Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)

Die Leistungen in den Studienfächern wurden wie folgt beurteilt:

Modulnamen

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Thema der Masterarbeit: _____

—

Beurteilung der Masterarbeit
Beurteilung des Masterkolloquiums

Brandenburg,

Siegel/

Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan /
Die Dekanin

Mögliche Leistungsbeurteilungen:
Mögliche Gesamtprädikate:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut,
befriedigend, ausreichend

Anlage 3 zur PrO Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) 1 von 2
(kann an das aktuell geltende Muster von Zeugnissen der FH Brandenburg angepasst werden)



Fachhochschule Brandenburg

- University of Applied Sciences -

Academic Record

Ms/Mr Anton Mustermann

born on February 20th, 1978 in Brandenburg

**has successfully completed the Master study course at the
University of Applied Sciences –Fachhochschule Brandenburg
in the academic programme of
Computer science and media applications**

offered by Department Informatik und Medien
(Englischer Name des Fachbereichs)

with the overall grade of

Prädikat

Anlage 3 zur PrO Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)

2 von 2

Academic Record
for Ms/Mr Anton Mustermann, born on February 20th, 1975 in Berlin

Listed below are the grades earned in the modules:

Names of Modules

Grades achieved in individual modules on the reverse side

Title of Master Thesis: _____

Master Thesis

Master Colloquium

Brandenburg, _____

Seal

Chairman

The Dean

Examination committee

Possible grades for individual components:

very good, good, satisfactory, sufficient,

Possible overall grade:

very good with distinction, very good, good,
satisfactory, sufficient

Anlage 4 zur PrO Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)
(kann an das aktuell geltende Muster von Zeugnissen der FH Brandenburg angepasst werden)



Fachhochschule Brandenburg

- University of Applied Sciences -

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

Master of Science

im Online-Studiengang
Medieninformatik (Master of Science)
des Fachbereichs Informatik und Medien

Brandenburg, _____

Prägesiegel

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Präsident / Die Präsidentin

§ 22**Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) immatrikuliert sind.

§ 23**Geltung von Rahmenordnungen, Modulhandbuch**

- (1) Es gelten die "Grundsätze für Studienordnungen der Online-Studiengänge im Verbund Virtuelle Fachhochschule (VFH-GStO)" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es gilt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Es enthält für alle Module des Studiengangs die gemäß Muster in Anlage 2 erstellten Modulbeschreibungen.

§ 24**Studienziel**

Die Medieninformatik beschäftigt sich mit der Konzeption, der Entwicklung, der Einführung und dem Betrieb von informatischen Systemen für die Produktion und Distribution von Medien. Studienziel ist daher die Vermittlung von Wissen, Können und Handeln in diesen Bereichen.

Ein vertieftes Wissen in den Bereichen Grundlagen der Naturwissenschaft und Mathematik, Informatik, Mediendesign, Medientechnik, Wirtschaft und Recht, Computergrafik, Mensch-Computer-Kommunikation, Kommunikationstechnik und Netze, sowie Softwaretechnik und Projektmanagement soll im Rahmen des Studiums erreicht werden. Weiterhin werden die Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten auf den genannten Gebieten entwickelt.

Für den Medieninformatiker stehen nicht die digitalisierenden Geräte – wie z.B. eine digitale Videokamera – im Vordergrund, sondern die mit der Digitalisierung der Medien einhergehenden neuen Möglichkeiten in Informatik- und Design-Sicht. Medieninformatiker sollen solche Systeme mit den Methoden der Informatik und mit Wissen über die Geschäftsprozesse der Medienbranche konzipieren, auswählen, entwickeln, einführen und betreiben.

Ein weiterer großer Bereich der Medieninformatik lässt sich mit dem Begriff der Mensch-Maschine-Kommunikation/ Interaktion um-

schreiben: Die Schnittstelle Mensch-Computer in informatik-bezogener und ergonomischer Hinsicht, die Erzeugung und Darstellung dreidimensionaler Virtueller Welten, die Einbindung sog. Erweiterter Realitäten (Augmented Reality), die direkte Kopplung zwischen Mensch und Computer u. v. a. m. Beispiele für diese Tätigkeitsfelder sind die in den Unternehmen immer stärker eingesetzten Möglichkeiten der Kommunikation und Transaktionen mit Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern über die Netze, also mittels digitaler Medien: Darstellung von Produkten, Business TV, Blended Learning und Videokonferenzen sind mögliche Einsatzszenarien. Außerdem die Möglichkeiten von Computer Supported Cooperative Work.

§ 25**Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst zu erbringende Studienleistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Medien legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest.

§ 26**In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FHB in Kraft.

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 13.08.04 vom Präsidenten genehmigt und dem MWFK am 23.08.04 angezeigt.

Anlage 1 zur Studienordnung Online-Studiengangs Medieninformatik (Master of Science)

Studienplan¹

	Studienfach / Lehrveranstaltung	Studienplansemester								P / WP
		1		2		3		4		
		Präsenz LE	Cr	Präsenz LE	Cr	Präsenz LE	Cr	Präsenz LE	Cr	
M 01	Mathematik IV	8+ Prfg.	5							P
M 02	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Informatik	11+ Prfg.	5							P
M 03	Theoretische Konzepte der Medieninformatik			6+ Prfg.	5					P
M 04a	Datenbanken II					8+ Prfg.	5			P
M 04b	Betriebssysteme III					8+ Prfg.	5			P
M 05a	Mediendesign III			12+ Prfg.	5					P
M 05b	Mediendidaktik und -konzeption	10+ Prfg.	5							P
M 06a	Computergrafik II	8+ Prfg.	5							P
M 06b	Systeme der Medientechnik I	8+ Prfg.	5							P
M 06c	Multimediatechnik II			6+ Prfg.	5					P
M 06d	Systeme der Medientechnik II			8+ Prfg.	5					P
M 07	Mensch-Computer-Kommunikation II			8+ Prfg.	5					P
M 08a	Kommunikationsnetze III			8+ Prfg.	5					P
M 08b	Kommunikationsnetze IV					8+ Prfg.	5			P
M 09a	Softwaretechnik II	11+ Prfg.	5							P
M 09b	Projektmanagement					12+ Prfg.	5			P
M 10a	Wahlpflichtfach I					Siehe Wahlpflichtkatalog	5			WP
M 10b	Wahlpflichtfach II						5			WP
M 11a	Masterseminar						8	5		P
M 11b	Masterarbeit						Prfg.	25		P
	Zwischensumme		30		30		30		30	

Wahlpflichtkatalog²

	Studienfach / Lehrveranstaltung	Präsenz LE	Cr
WP 1	Künstliche Intelligenz	4+ Prfg.	5
WP 2	eLearning processes	Prfg.	5

Bedeutung der Abkürzungen:

- LE Lehreinheit à 45 Minuten
- Prfg. Prüfungszeit
- Cr Credits nach ECTS
- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul

¹ Die angegebenen Präsenzzeiten (ggf. andere synchrone Betreuungsformen) stellen den Gesamtumfang (einschließlich Prüfung) dar. Davon als Prüfungsvorleistung zu erbringende Pflichtanteile sind in der Prüfungsordnung ausgewiesen.

² Weitere Angebote durch Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2 zur Studienordnung Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science)

Musterblatt für Modulbeschreibungen im Modulhandbuch

Datenfeld	Erklärung
Titel	Titel lt. Vorlesungsverzeichnis (deutsch und englisch)
Credits	Wie viele Credits werden für dieses Modul vorgesehen?
Präsenzzeit	Wie viel Präsenzzeit ist vorgesehen?
Lerngebiet	Zu welchem Gebiet gehört dieses Modul, z.B. Informatik, Elektrotechnik , Wirtschaft
Lernziele / Kompetenzen	Welche Lernziele sollen mit dem Abschluss des Moduls erreicht werden? Welche Kompetenzen werden dabei vermittelt (Unterscheidung in fach- und/oder fachunabhängige Kompetenzen)?
Voraussetzungen	Welche Kompetenzen (Fähigkeiten / Kenntnisse) werden vorausgesetzt. Hier auch die erforderliche Sprachkompetenz in Englisch beschreiben. Welche Module sollten z. B. erfolgreich abgeschlossen worden sein, bevor man dieses Modul belegen kann. Diese Empfehlungen sind nur zur Orientierung gedacht und sollen bei der Einordnung der Module helfen.
Niveaustufe	Die unterschiedlichen Niveaustufen machen deutlich, in welchem Studienabschnitt die jeweiligen Module von den Studierenden absolviert werden sollten. (z. B. 1. und 2. Studienplansemester)
Lernform	Optionen Seminaristischer Unterricht Übung Praktika Projekte
Status	Optionen Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul
Häufigkeit des Angebotes	Optionen in jedem Semester nur im Sommersemester nur im Wintersemester unregelmäßig
Prüfungsform	Welche Prüfungsleistungen und/oder prüfungsrelevanten Studienleistungen sind zu erbringen? (Teilnahmepflichten?)
Anerkannte Module	Falls zutreffend: Die hier aufgezählten Module können als Ersatz für das beschriebene Modul belegt werden. Die in diesen Modulen erreichten Credits und Noten werden anerkannt.
Inhalte	Beschreibung der Lehrinhalte, inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung Wenn sich dieses Modul aus mehreren Teilen zusammensetzt, so sollten diese hier näher beschrieben werden (Teilleistungsnachweise, Credit-Anteile usw.)
Literatur	empfohlene und/oder Pflichtliteratur
Weitere Hinweise	Dieses Modul wird auf Deutsch und/oder Englisch angeboten.